

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Marketing Buchs" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Buchs. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein "Marketing Buchs" setzt sich zum Ziel:

- a) die aktive Mitwirkung am Strategieprozess der Stadt Buchs;
- b) die Sicherstellung der Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Strategie gemäss einem Partnerschafts- und Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Stadt Buchs und dem Verein "Marketing Buchs";
- c) die Entwicklung und wirksame Positionierung der Marke Buchs durch gezielte Massnahmen der Kommunikation, der Entwicklung und der Potentialbildung, gestützt auf die strategische Ausrichtung der Stadt Buchs.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein "Marketing Buchs" hat folgende Aufgaben:

- a) die Positionierung der Stadt Buchs gemäss Strategiefestlegung;
- b) die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden, Planungs- und Förderungsgruppen im Wirtschaftsraum Werdenberg mit Hinblick auf die Verbesserung der Standortfaktoren;
- c) die Tätigkeiten der standortmarketing-relevanten Organisationen von Buchs koordinieren;
- d) die Repräsentation des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Standortes Buchs;
- e) die Einflussnahme auf die Marketinganstrengungen der Region und die Koordination mit eigenen Massnahmen und Projekten.

Weitere Aufgaben sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die Stadt Buchs sowie Korporationen des öffentlichen Rechts. Die Mitgliedschaft steht allen offen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung des Beitritts kann vom Beitrittswilligen an die ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Ein Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes kann an die ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Der gesamte im Austrittsjahr zu zahlende Beitrag bleibt vom Austretenden geschuldet.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Tod, Konkurs oder Ausschluss. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese können nach Kategorien differenziert werden und betragen für natürliche Personen im Maximum CHF 100 und für juristische Personen und Korporationen im Maximum CHF 1'000.

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

Art. 8 **Infrastruktur**

Die Infrastrukturkosten der Geschäftsstelle werden durch die Stadt Buchs finanziert. Die Genehmigung des Beitrages durch das zuständige Organ bleibt vorbehalten.

Art. 9 **Projektbeiträge¹**

Die Projektbeiträge werden für spezifische Projekte im Rahmen des Jahresprogramms verwendet.

Die Stadt Buchs übernimmt bis zu zwei Drittel der Kosten von neuen Projekten; mindestens ein Drittel der Kosten ist durch Vereinsmitglieder oder durch Dritte zu tragen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Gesuches über die Höhe des zu sprechenden Projektbeitrages.

Die Genehmigung dieses Beitrages durch das zuständige Organ der Stadt Buchs bleibt vorbehalten.

Allfällige Überschüsse aus diesen Beiträgen fallen dem Vereinsvermögen zu und sind für weitere Projekte zu verwenden.

Art. 10 **Weitere Mittel**

Weitere Mittel sind namentlich: Allgemeine und projektbezogene Beiträge von Vereinsmitgliedern oder Dritten, unentgeltliche Dienstleistungen von Mitgliedern oder Dritten, Spenden, Sponsorenbeiträge, Legate, Erträge aus der Geschäftstätigkeit des Vereins "Marketing Buchs" sowie Vermögenserträge.

Art. 11 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins "Marketing Buchs" haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 **Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2006. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 7. April 2008

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

IV. Organisation

Art. 13 **Organe**

Die Organe des Vereins "Marketing Buchs" sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Kontrollstelle.

Die Organe des Vereins sind mit Ausnahme der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Mitgliederversammlung

Art. 14 **Einberufung, Anträge**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Vereins "Marketing Buchs" hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils bis 31. Januar schriftlich Anträge zu stellen.

Art. 15 **Beschlussfassung**

Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 16 **Traktanden**

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 17 **Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) Abänderung der Vereinsstatuten;
- e) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- h) Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern, wenn der Vorstand einen Beitritt abgelehnt hat;
- i) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Vorstand einen Ausschluss beschlossen hat;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins "Gemeindemarketing Buchs", der Fusion und die Liquidation des Vermögens.

Vorstand

Art. 18 **Vorstand⁴**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wovon maximal zwei Mitglieder dem Stadtrat Buchs angehören können.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat unter Nennung der Traktanden schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen.

Über die Verhandlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) die Führung des Vereins "Marketing Buchs" unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung und der Delegation an die Geschäftsstelle;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Vertretung des Vereins "Marketing Buchs" gegenüber Dritten; der Präsident oder die Präsidentin führt Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle;
- d) die Planung und Durchführung der Tätigkeiten des Vereins "Marketing Buchs";
- e) den Abschluss von Verträgen;
- f) den Erlass des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;
- g) die Wahl der Geschäftsstelle;
- h) die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Projektorganisationen.

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

Geschäftsstelle

Art. 22 **Geschäftsstelle**

Der Verein "Marketing Buchs" betreibt eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten oder der Präsidentin unterstellt.

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte, soweit sie ihr vom Vorstand generell oder fallweise delegiert werden. Sie rapportiert über ihre Tätigkeit periodisch an den Vorstand und mindestens einmal jährlich an die Vereinsmitglieder.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Geschäftsstelle ist öffentlich auszuschreiben.

Art. 23 **Kontrollstelle**

Die Tätigkeit der Kontrollstelle wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Buchs wahrgenommen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins "Marketing Buchs" kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Bei der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Verein „Marketing Buchs“

Statuten³

Art. 25 Liquidation²

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Ein nach Abschluss der Liquidation allenfalls verbleibendes Restvermögen des Vereins "Marketing Buchs" wird gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt zwingend an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung des Restvermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Buchs, 27. Februar 2006

Die Gründungsversammlung

Buchs, 16. März 2022


Herbert Bokstaller, Präsident


Harry Müntener, Geschäftsführer

² Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 29. März 2010

³ Fassung/Teil-Revision gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 25. März 2015

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 16. März 2022